

Offener Brief an das Luzerner Kriminalgericht

Autor(en): **Richter, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Freidenker [1908-1914]**

Band (Jahr): **1 (1908)**

Heft 7

PDF erstellt am: **14.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-405939>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Organ der Freidenker der deutschen Schweiz.

Abonnement: Schweiz Fr. 1.20, Ausland Fr. 1.50 pro Jahr.
Erscheinung monatlich.
Einzelnummer 10 Cts.

Meine Verhaftung
in
Luzern.

Wie vorher in verschiedenen anderen Städten der deutschen Schweiz hielt ich am Donnerstag, den 4. Juni, im „Ewigengarten“ in Zugern einen Vortrag über „Monismus und Christentum“. Der große Saal war bis auf den letzten Platz gefüllt, und die Gründung des Freiheitsvereins war gefeiert, da sich sofort über hiebig Personen zum Beitritt bereit erklärten. In dieser Versammlung habe ich in scharfer Weise die unüberbrückbaren Gegenätze dargelegt, die uns Freienser von der überlieferten christlichen Weltanschauung trennen und die philosophischen Unterschiede einer eingehenden wissenschaftlichen Erörterung unterzogen. Mein Erläutern war groß, als ich bereits am andern Tage in dem führenden ultramontanen Blatt: „Das Vaterland“ las, daß die Zugerner Staatsanwaltschaft wegen dieses Vortrags ein Anklageverfahren wegen Gotteslästerung gegen mich erhoben hatte. Ich vermutete, daß bei dem christlichen Blatte nur der Wunsch der Vater des Gedankens gewesen ist, da ich mir nicht erklären konnte, daß dieses Blatt bereits nach wenigen Stunden über die Beschlüsse der Staatsanwaltschaft orientiert sein konnte. Wagt Tage nach dem Vortrag war die konstitutive Sitzung des neuen Vereins anberaumt, zu deren Präsidierung ich am Donnerstag, den 11. Juni nach Zugern fuhr. Da ich während der acht Tage, die seit dem Vortrage verlossen waren, keinerlei offizielle Mitteilung von den Zugerner Gerichts- und Polizeibehörden bezüglich der vom Vaterland andeutenen Anklage erhalten hatte, nahm ich selbstverständlich an, daß die Zugerner Staatsanwaltschaft selbst das Räderliche eines solchen Vorgehens eingesehen, und von der Anklageerhebung Abstand genommen hat. Unbehelligt konnte ich auch die konstitutive Versammlung bis zu Ende leiten, fuhr vor zehn Uhr verließ ich das Versammlungslokal um mit dem letzten Zug nach Zürich zurückzufahren. Ich hatte bereits im Waggon Platz genommen, als zwei verdächtige Gesellen auf mich zutraten, sich als Kriminalindividuen legitimierten und mir meine Verhaftung anzeigten. Meinem Verlangen nach Vorweis eines Schriftbells konnte nicht stattgegeben werden, da ein solcher, wie sich später herausstellte noch gar nicht ausgestellt gewesen war. Die eine Kriminalperson sagte, „der Herr Untersuchungsrichter wolle mich heute Abend noch sprechen“. Der weitere Verlauf der Angelegenheit ergab aber:

Offener Brief an das Luzerner Kriminalgericht.

daß diese Mitteilung eine unverschämte Lüge von diesem Stüder der Gerechtigkeit gewesen ist. Unter den gegebenen Umständen blieb mir nichts übrig, als mich in meine Verhaftung zu fügen. Man führte mich zuerst auf die Polizeiwache, besorgte dann erst einen Haftbefehl, um mich sodann im Untersuchungsgefängnis abzuliefern. Am andern Tage nach 10 Uhr vormittags wurde ich dem Untersuchungsrichter vorgeführt, der mir eröffnete, daß eine Anklage wegen Gotteslästerung und Verbrechen gegen die Sittlichkeit gegen mich erhoben ist, auf Grund des Vortrags im „Nebenarten“ vor acht Tagen. Als ich dann im Verlaufe meiner Vernehmung, an den Richter in kategorischer Weise die Forderung stellte, er möchte mir endlich Aufschluß geben, wodurch ich die bezeichneten Delikte eigentlich begangen haben sollte, erklärte er mir, es ist fast ungläublich, aber wirklich wahr: „Ja, wenn ich es nur selber wüßte.“ Auf meine Bemerkung, daß man in Luzern doch hinten anfangen, zuerst die Verste herauf, um dann erst das Delikt zu konstruieren, erhielt ich überhaupt keine Antwort. Als ich diese Verhältnisse als eine direkte Justizfornication bezeichnete, mahnte man mich, mich in meinen Ausdrücken zu mäßigen. Es ist mir nun tatsächlich während meiner Vernehmung nicht gelungen in Erfahrung zu bringen, durch welche Auslassung in meinem Vortrag ich das Delikt der Gotteslästerung begangen haben soll, trotzdem bereits acht Tage verfloßen waren, und diese Zeit doch zu den diesbezüglichen Feststellungen genügt hätte. Es ist also als feststehend zu betrachten, daß die Verhaftung vorgenommen wurde, ohne die feinste rechtliche Grundfrage. Nur ein Grund war für die Verhaftung vorhanden, die ultramontane Clique in Luzern wünschte die Verhaftung, und für die Luzerner Justiz ist ein solcher Wunsch Befehl, während die rechtlichen Grundlagen für eine Verhaftung für den Luzerner Staatsanwalt ohne jeden Belang sind, wenn es sich darum handelt dem Ultramontanismus einen Niederstich zu erteilen. Nach der Vernehmung wurde ich ohne jeden

Beiseide wieder abgeführt, um nach ungefähr einer Stunde von Neuem vorgelesen zu werden, wo mir die Erklärung zu teil wurde: „Sie sind entlassen, Sie können gehen wohin Sie wollen“. Kein Wort der Entschuldigung für die ungesetzhche, brutale Freiheitsberaubung, der ich ausgesetzt war, ich hielt damit die ganze Angelegenheit für erledigt, verließ sofort Luzern, und trat eine mehrtägige Reise an. Als ich von derselben nach Zürich zurückkehrte, fand ich Briefe von einigen Luzerner Gesinnungsfreunden vor, aus denen ich erst erfuhr, daß meine Entlassung aus der Haft lediglich gegen die Stellung einer Kaution in der Höhe von 500 Fr. erfolgt war, die ohne mein Wissen von einigen Luzerner Gesinnungsfreunden aufgebracht und bei Gerichtsstelle deponiert wurde. — Mir war weder vom Untersuchungsrichter bei meiner Entlassung, noch irgendwie sonst von dieser Kautionstellung etwas mitgeteilt worden. Seitdem bei der Niederschrift dieser Zeilen sind weitere 3 Wochen seit der Verhaftung verfloßen, und ich bin noch nicht im Besitze irgendeiner Mittheilung darüber, warum ich angeklagt, und warum ich verhaftet wurde und weswegen man sich hinter meinem Rücken, ohne mein Einverständnis hunderttausend Franken Kaution — verhängt hat.

Meine Anklage gegen die Luzerner Gerichtsbehörden, daß ultramontane Einflüsse es sind, die diese unglaublichen, jeder Rechtsordnung höhnispredigenden Vorfälle zeitigten, halte ich solange aufrecht, als die offizielle Erklärung darüber fehlt, woher die Reduktion des „Vaterlandes“ wenige Stunden nach dem Vortrag bereits wissen konnte, daß die Staatsanwaltschaft eine Anklage erhoben habe. Das ist ja der Fluch des Merikalismus, insbesondere des Ultramontanismus, daß er es versteht sich in raffinierter Weise auch in die rein weltlichen Gebiete einzumischen, um dort seinen verhängnisvollen Einfluß im Stillen auszuüben. Aber gerade diese Vorfälle werden der wirklich freigeistigen Bevölkerung Luzern die Augen öffnen, wie notwendig es ist, durch eine energiegelbe Agitationstätigkeit dem Merikalismus und Ultramontanismus zu Leibe zu gehen, auf daß auch in dem Kanton der Finsternis, dem preussisch-russischen Kanton Luzern, freirechtliche Auffassungen Fuß fassen, und sich entwickeln können. Vor allem aber sollte in erster Linie die theologisch-juristische Mißgeburt des Gotteslästerungsparagraphen, der das Bekenntnis des Atheismus mit 2 Jahren Zuchthaus bedrückt, beseitigt werden, da derselbe im ausgeprochenen Widerspruch zu der durch das Bundesgesetz gewährleisteten Gewissensfreiheit steht. Um Uebri gen aber möge bereits heute konstatiert werden, daß das gefeßelte und brutale Vorgehen der Staatsanwaltschaft unserer Bewegung in Luzern nicht gescheidet, sondern sie eher gefördert hat, und daß mir scheint, es wirkte dort ein Teil der Kraft, die das Aërie will und doch das Gute schafft.

A. Richter, Zürich.

Die Rolle der Geheulei,
der Dummheit und der Unwissenheit
in der herrschenden Moraf.

Vortrag vom 2. April 1907 im Volkshaus zu Lausanne
gehalten von August Forel,
früher Professor in Zürich, z. Z. in Yverne (Waadtland).
(Mit Erlaubnis des Verfassers überseht vom Monistenkreis Genf. 1908)

(Fortsetzung).

Kapital und Spekulation. Heutzutage von der Moral des Kapitals und von seiner Heuchelei zu reden, heißt Wasser in den See tragen. Unser System der Ausbeutung der menschlichen Arbeitskraft mit Hilfe des goldenen Kalbes, welches unsere ganze moderne Gesellschaft hypnotisiert, ist tief unmoralisch. Es zieht alles und jeden mit sich in den ekelhaften verpesteten Sumpf, in dem es sich wälzt. Selbst die Besten bleiben nicht unberührt. Nur ein weicher und geheimer Sozialismus vermag uns von dem furchtbaren Joch Mammons zu befreien; damit ihm dies aber gelinge, muß er zugleich das Joch des Bodens und der anderen sozialen Gifte, die alle Kräfte lähmen, abschlüpfen.

Die Reklame ist nichts als eine stillschweigend zugelassene Heuchelei. Zwischen Anlage und Spekulation, zwischen Rins und Wucher gibt es keine Grenzen, nur ver-